

§ 48

Ablieferungsbescheinigungen

Die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungsorgane sind verpflichtet, über die ihnen abgelieferten Mengen den Erzeugern Ablieferungsbescheinigungen auszuhändigen. Ausnahmeregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf. Die Ausstellung von Ablieferungsbescheinigungen ohne tatsächliche Ablieferung ist allen Erfassungsorganen streng untersagt.

§ 49

Der Verkauf und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

(1) Die den Erzeugern nach Erfüllung der Ablieferungspflicht verbleibenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse stehen ihnen zur freien Verfügung. Sie können diese Erzeugnisse an die VEAB oder an die zum Verkauf zugelassenen volkseigenen, genossenschaftlichen oder anderen Organe oder auf Bauermärkten unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Die Zulassung und Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

(2) Den von der Pflichtablieferung nach den Bestimmungen dieser Verordnung befreiten Erzeugern ist der freie Verkauf der aus der eigenen Produktion stammenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse ebenfalls an die im Abs. 1 genannten Verkaufsforgane oder auf Bauermärkten gestattet.

§ 50

Voraussetzung für den freien Verkauf

(1) Die Voraussetzungen für den freien Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse legt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf in den Durchführungsbestimmungen fest. Der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch ablieferungspflichtige Erzeuger, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist unzulässig.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen des freien Verkaufs oder die Befreiung von der Pflichtablieferung ist der Erzeuger durch eine Verkaufsberechtigung nachzuweisen, die von dem Rat der Gemeinde gelährenfrei auszustellen ist.

(3) Alle zugelassenen Verkaufsforgane dürfen von den Erzeugern landwirtschaftliche Erzeugnisse nur dann aufkaufen, wenn die Verkaufsberechtigung vorliegt und wenn sie den festgesetzten Voraussetzungen entspricht. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

(4) Die VEAB und die anderen zugelassenen Verkaufsforgane sind berechtigt, von den Erzeugern die Lückenstattung des Mehrerlöses über die geltenden Erfassungspreise zu fordern und den Mehrerlös gegenüber den bei ihnen stehenden Forderungen der Erzeuger aufzurechnen, wenn festgestellt wird, daß die Erzeuger zu Unrecht den Verkaufspreis erhalten haben.

§ 51

Güte- und Abnahmebestimmungen für den Verkauf

Für den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten die gleichen Güte- und Abnahmebestimmungen wie für die Pflichtablieferung. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf.

§ 52

Einlagerungsverträge

Das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf kann die VEAB oder andere volkseigene Erfassungs- und Verkaufsforgane berechtigen, mit Einzelbauern, LPG, VEG und anderen Erzeugern Vereinbarungen über die zeitweilige Einlagerung von erfaßten oder aufgekauften Erzeugnissen zu treffen. Von dem Zeitpunkt an, da diese Erzeugnisse der Vereinbarung gemäß gesondert gelagert oder als erfaßt oder als aufgekauft besonders gekennzeichnet wurden, sind sie Volkseigentum, über die nur die Erfassungs- und Verkaufsforgane verfügen dürfen.

§ 53

Erfassungs- und Verkaufspreise

(1) Für die in Erfüllung des Ablieferungssolls abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse werden Erfassungspreise (Erzeuger-Festpreise) gezahlt. Die Höhe wird in den Preisverordnungen gesondert festgelegt.

(2) Für Erzeugnisse, die nach den §§ 49 und 50 frei verkauft und aufgekauft werden dürfen, sind von den Verkaufsforganen die jeweils geltenden Verkaufspreise zu zahlen.

§ 54

Überweisung der Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf

(1) Die Erlöse aus der Pflichtablieferung und aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach dieser Verordnung sind den Erzeugern von den Erfassungs- und Verkaufsforganen in spätestens zehn Tagen über die VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (e. G.) oder anderen Zahlstellen oder Banken zu überweisen. Ausnahmen von dieser Art der Bezahlung und die Richtlinien über die Auszahlung von Barbeträgen legt das Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank fest.

(2) Die VEAB und die anderen Erfassungsorgane sind berechtigt, ihre Forderungen gegen Erzeuger aus der Lieferung von Saatgut und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder von Futtermitteln sowie ihre Forderungen gegen die Erzeuger aus ausgelagerten Kosten und Beiträgen gegen die Erlöse nach Abs. 1 aufzurechnen.

(3) Bis zur Überweisung der Erlöse sind die sich nach der Durchführung der Aufrechnung nach Abs. 2 ergebenden Forderungen der Erzeuger bei den VEAB und den anderen Erfassungs- und Verkaufsforganen unpfändbar. Eine Pfändung dieser Erlöse kann nur bei den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, Banken oder anderen Zahlstellen stattfinden.

§ 55

Vergünstigungen und Sonderregelungen bei der Pflichtablieferung

(1) Die Bestimmungen über die den Erzeugern bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu gewährenden höheren Anrechnung, Zahlung von Preiszuschlägen oder von Prämien sowie über die Bedin-